

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag) der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Kauf)

Stand: 12. November 2025



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für die **Lieferung von Produkten** (z.B. Software, Hardware, Komponenten, Teile, Ausrüstung, Materialien) (im Folgenden: „**AGB-Kauf**“) der DFS Aviation Services GmbH (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) und deren Vertragspartner (im Folgenden „**Kunde**“) (im Folgenden auch gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet).

1 Geltung

- 1.1 Diese AGB-Kauf sowie die Bestimmungen des Angebotes gelten ausschließlich für das Angebot des Auftragnehmers und ein auf dessen Basis zustande kommendes Vertragsverhältnis. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, sofern er diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Unterlassen eines Widerspruchs gegen zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen des Kunden stellt keine Verzichtserklärung oder Zustimmung des Auftragnehmers dar.
- 1.2 Diese AGB-Kauf gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art zwischen den Parteien.
- 1.3 Diese AGB-Kauf gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB. Die Rechteeinräumung aufgrund dieser AGB an den Kunden, umfasst ausdrücklich nicht auch die Rechteeinräumung an solche Unternehmen, die verbundene Unternehmen des Kunden i.S.v. § 15 AktG darstellen.

2 Unverbindlichkeit des Angebotes und Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses

Die Angebote des Auftragnehmers sind nicht bindend. Akzeptiert der Kunde ein Angebot des Auftragnehmers bedingungslos und ohne Änderungen, kommt ein Vertragsverhältnis erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Annahme der Beauftragung in Textform bestätigt. Alle Bedingungen, unter denen ein Angebot des Auftragnehmers angenommen wird oder Änderungen an Angeboten des Auftragnehmers stellen neue Angebote dar.

3 Produktbeschaffenheit und Garantien

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) der Produkte ausschließlich aus den Produktspezifikationen / technischen Spezifikationen des Auftragnehmers.
- 3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Produkts vereinbart worden sind.
- 3.3 Beschaffungs- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 3.4 Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen, Tests und Untersuchungen.

4 Leistungs-, Erfüllungs- und Nacherfüllungsort

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Leistungs-, Erfüllungs- und Nacherfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, bzw. die Betriebsstätten der DFS.

5 Preise

- 5.1 Maßgebend sind ausschließlich die im Angebot des Auftragnehmers oder der Annahme des Auftragnehmers (Auftragsbestätigung) genannten Preise. Sofern die Annahme (Auftragsbestätigung) keinen ausdrücklichen Preis nennt, gilt der Preis des entsprechenden Angebots des Auftragnehmers. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 5.2 Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Es handelt sich damit jeweils um Netto-Preise. Falls nach Deutschem und/oder ausländischem Steuerrecht Umsatzsteuer zu fakturieren ist, hat der Kunde diesen – um die Umsatzsteuer – erhöhten Preis an den Auftragnehmer zu zahlen.
- 5.3 Falls nach (ausländischem) Recht steuerliche Einbehälte (z. B. Quellensteuereinbehälte für Lizenzzahlungen) oder irgendwelche anderen Abzüge (z. B. Einbehälte der mit dem Geldtransfer beauftragten Bank) von den Zahlungen des Kunden erfolgen, geht dies vollständig zu Lasten des Kunden. Dementsprechend hat der Kunde seine Zahlungen entsprechend zu erhöhen. Konkret sind die Zahlungen derart zu erhöhen, dass der Auftragnehmer für seine Leistung genau den hier jeweils vereinbarten Netto-Preis (zzgl. etwaiger USt) auf seinem Bankkonto erhält.
- 5.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise des Auftragnehmers jeweils ab Werk. Sofern zusätzliche

Frachtkosten anfallen, hat der Kunde über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.

6 Zahlung

- 6.1 Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das unter Ziffer 6.2 genannte Konto zu erfolgen. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug fällig.
- 6.2 Die Bankverbindung des Auftragnehmers lautet:

DFS Aviation Services GmbH

Konto: 091 3434 00
BLZ: 500 700 10
Institut: Deutsche Bank Frankfurt
BIC: DEUTDEFF
IBAN: DE 34 5007 0010 0091 3434 00

- 6.3 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich der Auftragnehmer vor.
- 6.4 Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Produkte ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz des Auftragnehmers. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt damit schon ab Bereitstellung des Werks am Erfüllungsort.

7 Lieferung

- 7.1 Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 7.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW Incoterms 2020).
- 7.3 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers als vereinbart. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Produkte ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig abgesendet werden können.
- 7.4 Bei Fristen und Terminen, die im Vertragsverhältnis ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind, kann der Kunde dem Auftragnehmer zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist gerät der Auftragnehmer in Verzug.
- 7.5 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
- 7.6 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

8 Versand und Gefahrübergang

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor. (Einfacher Eigentumsvorbehalt)
- 9.2 Hat der Kunde den Preis für die gelieferten Produkte bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich der Auftragnehmer darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. (Erweiterter Eigentumsvorbehalt)
- 9.3 Bei der Verarbeitung der von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte durch den Kunden gilt der Auftragnehmer als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte zu dem der anderen Materialien. (Verarbeitungsklausel)
- 9.4 Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Auftragnehmer Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Auftragnehmer. (Verbindungs- und Vermischungsklausel)
- 9.5 Bis zu dem Zeitpunkt, wenn der Kunde Eigentümer wird, hat der Kunde die Produkte pflichtig zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- 9.6 Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag) der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Kauf)

Stand: 12. November 2025



Verkauf von Waren, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftragnehmer an diesen ab; sofern der Auftragnehmer im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von dem Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Produkte. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftragnehmer in Höhe der dann noch offenen Forderungen des Auftragnehmers an ihn ab. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt)

- 9.7 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte und über die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers die in deren Eigentum stehenden Produkte als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. (Auskunftsrecht / Offenlegung)
- 9.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte zu verlangen. (Zahlungsverzug)
- 9.9 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben. (Teilverzichtsklausel)

10 Gewährleistung

- 10.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden – betr. der gelieferten Produkte des Auftragnehmers – ist dessen insoweit ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen.
- 10.2 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt der Auftragnehmer die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei trägt der Auftragnehmer nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
- 10.3 Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrl. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- 10.4 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache.
- 10.5 Alle Angaben über Produkte, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften des Auftragnehmers enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte zu verstehen. Sie sind keine Beschlehnheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Produkte.
- 10.6 Wenn durch den Kunden oder in dessen Auftrag Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 10.7 Die Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung der Produkte. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens und auch nicht für Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder bei der Anwendbarkeit des ProdHaftG.

11 Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer kann zur teilweisen bzw. vollständigen Lieferung bzw. Herstellung von Produkten Unterauftragnehmer, wie insbesondere die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (im Folgenden: „DFS“), beauftragen.

12 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

13 Zurückbehaltung

Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

14 Nutzungsrechte

- 14.1 Urheberrechte (Copyrights), Marken, Patente und andere geistige Eigentumsrechte bzgl. ausgetauschter Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen des Auftragnehmers bzw. ihrer Unterauftragnehmer verbleiben bei den jeweiligen Eigentümern. Die Übertragung (vor allem von Rechten an Source Codes) ist ausgeschlossen. Eine Nutzung betr. der ausgetauschten Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen ist auf den Angebots- bzw. Vertragszweck beschränkt. Weitergehende bzw. abweichende Nutzungsrechte müssen ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- 14.2 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden an Produkten und etwaigen Arbeitsergebnissen von (Dienst-)Leistungen im Zeitpunkt ihres Entstehens das unentgeltliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte jedoch räumlich auf die Betriebsstätten des Kunden beschränkte, einfache Recht zur Nutzung für die im Vertragsverhältnis vorgesehene Verwendung ein. Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit vom Auftragnehmer geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe. Alle Rechte, auch die der Veränderung und der Vervielfältigung, bleiben dem Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber ausdrücklich vorbehalten. Von dieser Rechteeinräumung unberührt bleiben etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte und andere unveräußerliche Rechte.

- 14.3 Kein Teil der Produkte bzw. Arbeitsergebnisse von (Dienst-)Leistungen darf – auch nur auszugweise – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers in irgendeiner Form – auch nicht für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit – reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

15 Haftung

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei sämtlichen fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 15.2 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und von Ansprüchen aufgrund des ProdHaftG ist die insgesamte Haftung auf den Angebots- bzw. Vertragswert (netto) begrenzt.
- 15.3 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und von Ansprüchen aufgrund des ProdHaftG ist die Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Sofern es bei wesentlichen Vertragspflichten zu vertragsuntypischen bzw. unvorhersehbaren Schäden gekommen ist bzw. unwesentlichen Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung hierfür ebenfalls ausgeschlossen.
- 15.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -begrenzungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 15.5 Soweit nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche entstanden sind, verjähren diese innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens und auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder für Ansprüche aufgrund des ProdHaftG.

16 Vertraulichkeit

- 16.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 16.2 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche von dem Auftragnehmer erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.
- 16.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die
- bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß der Empfangenden Partei gegen ihre Verschwiegenheitspflichten öffentlich bekannt werden;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag) der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Kauf)

Stand: 12. November 2025



- sich bereits vor der Offenlegung im Besitz der Empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
 - die jeweils andere Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben hat;
 - aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 16.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines der in Ziffer 16.3 genannten Ausnahmefälle trägt die Empfangende Partei. Im Falle einer Offenlegung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist die Empfangende Partei verpflichtet, die Offenlegende Partei im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 17 Zuverlässigkeitprüfung**
- 17.1 Sofern der Zugang zu Betriebsstätten der DFS benötigt wird, muss der Kunde rechtzeitig personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Privatanschrift, Personal- oder Reisepassnummer, Firmen- bzw. Organisationsanschrift, etc.) und (falls erforderlich) die Anträge auf Zuverlässigkeitüberprüfungen (im Folgenden: „ZÜP“ oder) die positiven Ergebnisse über durchgeführte Sicherheits- oder Zuverlässigkeitüberprüfungen der Teilnehmer an den Auftragnehmer übermitteln.
- 17.2 Sofern erforderlich ist der Kunde verpflichtet, die Beantragung der ZÜP unverzüglich für seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeiter in die Wege zu leiten und dem Auftragnehmer die Mitarbeiter namentlich zu benennen. Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen und muss deshalb vom Betroffenen beantragt werden.
- 17.3 Sofern die ZÜP negativ ausfällt und kein Zugang gewährt werden kann, ist der Kunde verpflichtet andere Mitarbeiter zu bestellen. Sollte dies unmöglich sein, werden der Auftragnehmer und der Kunde gütlich über eine andere Lösung verhandeln. Sollte keine Lösung gefunden werden, haben die Parteien das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 17.4 Etwaige Ersatzansprüche des Kunden bei einem Rücktritt wegen einer negativen ZÜP sind ausgeschlossen. Im Falle eines Rücktritts sind vom Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jeder Rücktritt muss schriftlich erfolgen.
- 18 Höhere Gewalt**
- 18.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Während des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt.
- 18.2 Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien stehen, unabhängig davon, ob diese bereits zum Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses erkennbar waren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Dies gilt ebenfalls für die von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer. Höhere Gewalt umfasst u.a.: Feuer, Überflutung, Dürre, Erdbeben, Sturm, Epidemien, Pandemien und andere Naturkatastrophen; Regierungsmaßnahmen und Behördenentscheidungen wie z.B. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung) Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Beschlagnahme, terroristische Handlungen, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum im Auftrag von einer Regierung entweder de jure oder de facto, oder von irgendwelchen öffentlichen, kommunalen oder lokalen Behörden oder Verhängung eines Embargos oder vergleichbarer Maßnahmen; Infektionsschutzmaßnahmen, Regierungsanordnung, Blockade; Sabotage, Streik, Aussperrung; durch jede andere Ursache gleicher oder anderer Art, die außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten der betreffenden Partei liegen.
- 18.3 Sofern die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate ununterbrochen vorliegt (bzw. der Auftragnehmer berechtigerweise von diesem Zeitraum ausgehen kann), hat der Auftragnehmer das Recht das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen bzw. einen Rücktritt zu erklären. In diesem Fall ist die Haftung bzw. eine Zahlung aufgrund der Auflösung des Vertragsverhältnisses (Break-up Fee) ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts sind vom Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung bzw. Rücktritt muss schriftlich erfolgen.
- 19 Export und Zoll**
- 19.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle nach deutschem und EU-Recht geltenden Ausfuhrkontroll-, Embargo- und Sanktionsgesetze und -vorschriften einzuhalten; dies gilt auch für geltendes US-amerikanisches und sonstiges nationales Recht, soweit deutsche oder europäische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen („Anwendbares Außenhandelsrecht“).
- 19.2 Für den Fall, dass Beschränkungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der vertraglich geschuldeten Gegenstände oder Dienstleistungen aufgrund eines von der Europäischen Union oder Deutschland verhängten Embargos gelten, steht der rechtsverbindliche Abschluss dieses Vertrags unter der aufschließenden Bedingung, dass eine vorherige Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) erteilt wird.
- 19.3 Die Parteien unterstützen einander gegenseitig („Kooperationspflicht“), indem sie insbesondere alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Prüfung und Einhaltung gesetzlicher Beschränkungen nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht (z. B. im Hinblick auf die Einholung von Genehmigungen/Informationen von Behörden oder die Erfüllung von Notifizierungspflichten) zur Verfügung stellen. Nach Lieferung der Gegenstände verpflichtet sich der Kunde allen Anfragen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens nachzukommen, insbesondere auf dessen Verlangen eine Liefererklärung abzugeben.
- 19.4 Hat der Auftragnehmer Zweifel daran hat, ob Beschränkungen nach geltendem Außenhandelsrecht relevant sind, kann er verlangen, dass bei der zuständigen Behörde eine rechtsverbindliche Erklärung eingeholt wird (z. B. „blank Notice“). In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefertermin bis zur Abgabe der rechtsverbindlichen Erklärung oder, falls eine Ermächtigung erforderlich ist, bis zur Erteilung der Genehmigung zu verschieben.
- 19.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen oder im Falle einer unangemessen langen Dauer von Verwaltungsverfahren rechtliche Schritte einzuleiten.
- 19.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die dadurch verursacht werden, dass trotz rechtzeitiger Antragstellung eine erforderliche Genehmigung oder eine rechtskräftige Erklärung verspätet erteilt wird. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Verzögerungen, die im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen auftreten. Etwaige Ansprüche vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer bei schulhafter Pflichtverletzung bleiben unberührt.
- 19.7 Ist endgültig festgestellt worden, dass der Vertrag aufgrund von Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht, insbesondere wegen Nichterteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden, nicht erfüllt werden kann, so kann jede Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer Kündigung sind die Parteien verpflichtet, bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren, es sei denn, dies ist nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unzulässig; darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Verluste oder Schäden zu ersetzen.
- 20 No Russia-Klausel (Art. 12 g VO 833/2014) und No-Belarus-Klausel (Art. 8g VO (EU) 765/2006)**
- 20.1 Der Kunde darf keine vom Auftragnehmer bezogenen Waren direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung („PEB“) in Russland und/oder Belarus oder zur Verwendung in Russland und/oder Belarus (weiter-)verkaufen, (weiter-)exportieren oder anderweitig liefern oder weitergeben, wenn die betreffenden Waren für Russland in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und für Belarus in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind, der Waren enthält, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr an PEB in Russland und/oder Belarus oder zur Verwendung in Russland und/oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Listen von Waren, für die für Russland die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und für Belarus die Verordnung (EU) Nr. 765/2006 dieselben Verbote vorsieht (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012).
- 20.2 Werden die vom Auftragnehmer bezogenen Waren an Dritte (wieder)verkauft, (wieder)exportiert oder anderweitig geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Ziffer 20.1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben.
- 20.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffer 20.1 oder 20.2 durch den Kunden kann der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen; Schadensersatzansprüche vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrags gemäß dieser Ziffer ergeben, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 20.1 und 20.2 durch den Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Kaufpreises vom Kunden verlangen. Zudem hat der Kunde den Auftragnehmer von allen Kosten oder sonstigen Verlusten (insbesondere Ansprüchen Dritter, Geldbußen, immaterielle Schäden) freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung des Kunden gegen die Ziffern 20.1 und 20.2 ergeben, es sei denn, der Kunde beweist, dass er für den Verstoß nicht verantwortlich ist. Die Vertragsstrafe wird mit Schadensersatzansprüchen verrechnet.
- 20.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren von dem Erhalt eines abschließenden Endverwendungsnachweises abhängig zu machen, das vom Endnutzer ausgestellt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag) der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Kauf)

Stand: 12. November 2025



- 20.5 Wenn der Auftragnehmer begründete Zweifel an der Einhaltung der Ziffern 20.1 und 20.2 durch den Kunden hat, kann der Auftragnehmer die Lieferung an den Kunden verweigern, bis diese Zweifel zur Zufriedenheit des Auftragnehmers ausgeräumt worden sind. Jegliche Ansprüche vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund der Beilegung solcher Zweifel sind ausgeschlossen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers.
- 20.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Aufenthaltsort der an den Kunden gelieferten Waren nachträglich zu überprüfen. Zu diesem Zweck legt der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor. Falls zutreffend ist der Auftragnehmer auch berechtigt, den Aufenthaltsort der Ware durch Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen oder Dritte mit Vor-Ort-Prüfungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde die angeforderten Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung durch den Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer beauftragten Dritten verweigert, es sei denn, der Kunde kann dem Auftragnehmer nachweisen, warum er die angeforderten Unterlagen oder Informationen nicht vorlegen kann oder warum es nicht möglich oder zumutbar ist, die Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Im Falle einer Kündigung gemäß dieser Klausel hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung von Kosten für bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Arbeiten. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrags gemäß dieser Klausel ergeben, sind ausgeschlossen.

21 Zugang von Erklärungen

Sofern hier nicht anderweitig geregelt, werden Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, wirksam, wenn sie dieser Partei in Textform zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb dieser Frist zugehen.

22 Datenschutz

Sofern eine der Parteien personenbezogene Daten im Sinne der VO (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhält, garantiert die Empfangende Partei, dass sie alle einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen beachtet. Die Empfangende Partei ist sich der Tatsache bewusst, dass sowohl vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 16 als auch andere Inhalte oder Informationen der Veröffentlichenden Partei personenbezogene Daten darstellen können und garantiert, dass alle erhalten bzw. zukünftig zu erhaltenen persönlichen Daten unter Beachtung aller einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen gesammelt, verarbeitet und genutzt werden.

23 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder, nach Wahl des Auftragnehmers, der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.